

69d - VK - 19/2016

Leitsätze:

1. Es obliegt der Antragstellerin, Vergabeverstöße gerade vor Antragstellung zu rügen (§ 107 Abs. 3 GWB); auf Vergabeverstöße, welche sie nicht vorab gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat, kann sie sich im Nachprüfungsverfahren nicht mehr berufen.
2. Die Angebots- und Bewerbungsfrist i.S.v. § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB ist auch auf eine den Bewerbern im Laufe des Vergabeverfahrens mitgeteilte Frist anzuwenden.
3. Bei der Richtlinie für Planungswettbewerbe i.d.F. vom 31. Januar 2013 (RPW 2013) handelt es sich um eine einheitliche Richtlinie i.S.v. § 15 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 VOF.
4. Das nach § 17 Abs. 1 VOF dem Auslober zustehende Recht, unter den Preisträgern wählen und einen oder mehrere Preisträger mit den weiteren Planungsleistungen beauftragen zu können, wird durch § 8 Abs. 2 Satz 1 RPW 2013 eingeschränkt. Bei § 8 Abs. 2 Satz 1 RPW 2013 handelt es sich um einen Fall des intendierten Ermessens. Von dem Grundsatz, dass der Auslober die Planungsleistungen dem ersten Preisträger zu übertragen hat, darf nach hiesigem Verständnis nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.
5. § 8 Abs. 2 Satz 1 RPW 2013 wirkt sich im Vergabeverfahren nach Beendigung des Planungswettbewerbs dahingehend aus, dass zunächst nur mit dem ersten Preisträger bzw. Sieger über die Auftragsbedingungen zu verhandeln ist.

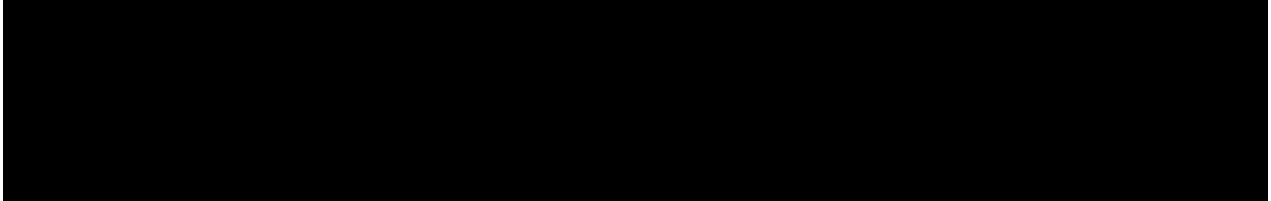
Stichworte: Rüge eines Vergaberechtsverstößes; Bindungswirkung der Entscheidung eines Preisgerichts; Ausnahmen von dieser Bindungswirkung

Normen: §§ 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 GWB; §§ 17 Abs. 1, 20 VOF; § 8 Abs. 2 Satz 1 RPW 2013

Streitgegenstand: Planungsleistungen für Neubauvorhaben,
öffentliche Ausschreibung nach VOF

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren



- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter: [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

1.) [REDACTED]

- Antragsgegnerin zu 1. -

2.) [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsgegner zu 2. -

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

weitere Beteiligte:



- Beigeladene -

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]

wegen

Vergabe von Planungsleistungen zum Neubau eines Feuerwehrhauses mit Trainingszentrum u.a., [REDACTED]

öffentliche Ausschreibung nach VOF,

hat die 1. Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt durch den Vorsitzenden Regierungsdirektor Harnisch, die hauptamtliche Beisitzerin Regierungsdirektorin Ulber und den ehrenamtlichen Beisitzer Regierungsoberrat Wentz

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. November 2016
am 19. Januar 2017 beschlossen:

- I. Das Vergabeverfahren wird in den Stand nach Beendigung des vorgeschalteten Wettbewerbs (Planungswettbewerb) zurückversetzt; bei Beibehaltung der Vergabeabsicht ist unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer das Verhandlungsverfahren durchzuführen.
- II. Für das Verfahren vor der Vergabekammer wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. Davon trägt die Beigeladene [REDACTED] €; die Antragsgegner sind gebührenbefreit.
- III. Für die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin haften Antragsgegner und Beigeladene als Gesamtschuldner; sie tragen diese Kosten je zur Hälfte.
- IV. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragstellerin wird für notwendig erklärt.

Gründe:

I.

Die Antragsgegner schrieben mit europaweiter Bekanntmachung vom 31. März 2015 die Vergabe der Objektplanung für Gebäude und Freianlagen des Neubaus eines Feuerwehrhauses mit Trainingszentrum u.a. in [REDACTED] im Wege des Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Wettbewerb nach VOF öffentlich aus (HAD-Ref.: [REDACTED] V-Nr./AKZ: [REDACTED]). Für das Vorhaben war vorgesehen, dass es sich aus zwei Modulen mit jeweils einem Bauherrn zusammensetzt.

Der Wettbewerb war als nichtoffener Wettbewerb gemäß der Richtlinie für Planungswettbewerbe i.d.F. vom 31. Januar 2013 (RPW 2013) durchzuführen (lit. b. der Bekanntmachung), wobei die Zahl der Teilnehmer - ausgewählt durch ein sog. Auswahlgremium (lit. d. der Bekanntmachung) - auf 20 begrenzt war (lit. f. der Bekanntmachung). Zudem wurde ein fünfköpfiges Preisgericht benannt (lit. p. der Bekanntmachung). Daneben wurde Folgendes bestimmt: „Bei der Umsetzung des Projekts ist einer der Preisträger, in der Regel der Gewinner, unter Berücksichtigung der Empfehlung des Preisgerichts, mit den weiteren Planungsleistungen (...) zu beauftragen, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht. Hierzu wird im Anschluss an die Preisgerichtssitzung gem. § 9 Abs. 1 RPW 2013 ein Verhandlungsverfahren mit den Preisträgern durchgeführt.“ (lit. q. Ziff. 2. Satz 1 und 2 der Bekanntmachung).

Nach Auswahl der Teilnehmer, die u.a. den Nachweis ihrer beruflichen Befähigung erbringen mussten, und deren schriftlicher Einladung zur Wettbewerbsteilnahme reichten die Beteiligten ihre Wettbewerbsbeiträge ein.

Am 29. September 2015 fand die Sitzung des Preisgerichts statt. Sie ergab wie folgt: Die Antragstellerin wurde als Siegerin des Wettbewerbs bestimmt. Der zweite Preis wurde nicht vergeben. Der dritte Preis wurde geteilt und u.a. an die Beigeladene vergeben.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2016 luden die Antragsgegner die Beteiligten zu Verhandlungsgesprächen ein, in denen ihre Honorarangebote bewertet und aufgeklärt werden sollten; zugleich sollten sie sich präsentieren. Auch diese Präsentationen sollten bewer-

tet werden; insoweit sollten die Darstellung von Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit des jeweiligen Projektteams, von Qualitätsmanagement und von Ideen zur Umsetzung der Anmerkungen des Preisgerichts, das jeweilige Auftreten von Team und Projektleiter im Verhandlungsgespräch sowie die Koordination der vorgesehenen Bauabschnitte einschließlich der Erläuterung etwaiger Mehrkosten und das Honorarangebot Gegenstand der Wertung werden; dazu wurde die zu den einzelnen Bewertungen jeweils maximal erreichbare Punktzahl von den Gesamtpunkten (100 Punkte) bekannt gemacht (Ziff. 2 bis 7 des Schreibens vom 27. Januar 2016). Zudem teilten die Antragsgegner beiden mit, dass aufgrund des vorgeschalteten Wettbewerbs der Antragstellerin 30 Punkte und der Beigeladenen 18 Punkte von den erreichbaren 100 Gesamtpunkten zugesprochen worden waren, die je in die noch vorzunehmende Gesamtwertung einbezogen werden sollten. Zu den Verhandlungsgesprächen waren von den Beteiligten ihre jeweiligen verbindlichen Honorarangebote vorzulegen.

Nach den Verhandlungsgesprächen, die am 11. Februar 2016 stattfanden, durfte die Antragstellerin wegen Aufklärungsbedarfs ihr Honorarangebot überarbeiten, was sie auch tat.

Sodann führten die Antragsgegner abschließend die jeweilige Gesamtbewertung durch, bei der von 100 möglichen Gesamtpunkten die Beigeladene insgesamt 85,75 Punkte und die Antragstellerin insgesamt 76,90 Punkte erzielte; zuvor hatte sich bereits ein weiterer Mitwettbewerber zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 17. März 2016 wurden die Bieter über das Ergebnis des Verhandlungsverfahrens informiert. Dabei wurde der Antragstellerin unter Nennung des voraussichtlichen Zuschlagstermin mitgeteilt, dass der Beigeladenen der Auftrag erteilt werden soll, da von dieser nach dem Ergebnis der Verhandlungsgespräche mit 85,75 Punkten die bestmögliche Leistung zu erwarten sei. Die Antragstellerin wurde über die von ihr erzielte Gesamtpunktzahl sowie über die erzielten Einzelpunktzahlen hinsichtlich Wettbewerb und Wertung des Verhandlungsgesprächs unterrichtet.

Dies rügte die Antragstellerin mit Schreiben vom 22. März 2016, da gerade kein wichtiger Grund vorgelegen hätte, um vom Ergebnis des Preisgerichts abzuweichen; dabei verwies sie u.a. auf § 8 Abs. 2 RPW 2013.

Mit Schreiben vom 29. März 2016 halfen die Antragsgegner der Rüge erklärtermaßen nicht ab.

Daraufhin stellte die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 13. April 2016 ihren Nachprüfungsantrag – eingegangen am selben Tag –, den sie im Kern mit dem Inhalt ihrer erhobenen Rüge begründete. Dabei machte sie unter Berufung auf die Entscheidung des OLG München, Urt. v. 22. Januar 2001 – Az.: 31 U 5879/00 –, geltend, dass die Antragsgegner vom Regelfall der Beauftragung der Siegerin des Wettbewerbs allein wegen eines wichtigen Grundes abweichen dürfen. Da aber solch einer hier nicht gegeben sein und die Antragsgegner das Ergebnis des vorgeschalteten Wettbewerbes nur unzureichend berücksichtigt hätten, würden sie gegen §§ 17 Abs. 1 VOF, 8 Abs. 2 Satz 1 RPW 2013 verstoßen. Auch würde die vorgesehene Bewertung des Wettbewerbssieges mit nur 30 von 100 Gesamtpunkten die Entscheidung des Preisgerichtes von vornherein konterkarieren. Des Weiteren seien Eignungs- und Zuschlagskriterien unzulässig vermischt worden. Im Übrigen sei die Bewertung des Verhandlungsgesprächs fehlerhaft.

Sie beantragt:

1. Die Antragsgegner werden angewiesen, bei fortbestehender Vergabeabsicht die Präsentation der Antragstellerin im Vergabegespräch vom 11. Februar 2016 und in den dazu vorgelegten Unterlagen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer neu zu werten und der Antragstellerin Gelegenheit zu geben, ein neues Honorarangebot abzugeben und auf dieser Grundlage eine erneute Auswahlentscheidung zu treffen.

Hilfsweise, für den Fall, dass die Vergabekammer diesen Antrag für unzulässig oder unbegründete erachten sollte:

Die Antragsgegner werden angewiesen, das Vergabeverfahren in das Stadium vor der Einladung zum Verhandlungsverfahren zurückzusetzen, die Matrix (Bewertung des Wettbewerbsergebnisses, der Präsentation und der Honorarangebote) unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu ändern, der Antragstellerin sodann Gelegenheit zu geben, ein neues Angebot abzugeben und das Verhandlungsgespräch zu wiederholen und auf dieser Grundlage eine erneute Auswahlentscheidung zu treffen.

2. Den Antragsgegnern werden die Kosten des Verfahrens sowie die Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Antragstellerin auferlegt.
3. Es wird ausgesprochen, dass für die Antragstellerin die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war.
4. Die Antragsgegner werden umgehend in Textform über den vorliegenden Nachprüfungsantrag informiert und auf das Verbot, vor der Entscheidung der Vergabekammer und vor Ablauf der Beschwerdefrist einen Zuschlag zu erteilen, hingewiesen.
5. Der Antragstellerin wird Akteneinsicht gewährt.

Mit Schriftsatz vom 14. April 2016 beanstandete sie gegenüber den Antragsgegnern eine unzulässige Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien.

Die Vergabekammer übermittelte unter Hinweis auf das Zuschlagsverbot den Nachprüfungsantrag am 15. April 2016 an die Antragsgegner, gab ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme und forderte von ihnen die Vergabeakte an, die sie auch erhielt.

Mit Schriftsatz vom 12. Mai 2016 erwiderten diese darauf, indem sie beantragen,

1. den Nachprüfungsantrag als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen;
2. die Antragstellerin hat die Kosten von Verfahren und notwendiger Hinzuziehung des Bevollmächtigten der Antragsgegner zu tragen.

Zur Begründung trugen die Antragsgegner im Wesentlichen wie folgt vor: Der Nachprüfungsantrag sei schon deshalb unzulässig, weil die Antragstellerin sich damit allein zu ihren Gunsten Rechte einräumen lassen will, indem sie ein neues Angebot abgeben und das Verhandlungsgespräch nur mit ihr wiederholen will. Außerdem seien die Rügen hinsichtlich Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie hinsichtlich unzureichender Berücksichtigung des Wettbewerbssieges präkludiert. Der Antrag sei auch unbegründet, da die Antragsgegner an die Entscheidung des Preisgerichts, die es im vor-

geschalteten Wettbewerb getroffen hatte, nicht gebunden seien, zumal das Urteil des OLG München vom 22. Januar 2001, auf das die Antragstellerin sich berief, auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar sei. Ferner seien bei der Bewertung keine Ermessensfehler, insbesondere keine fehlerhafte Sachverhaltsermittlung, unterlaufen.

In der Folgezeit vertieften die Beteiligten ihre Kontroverse; dabei legte die Antragstellerin ihren Schriftsatz vom 14. April 2016 vor, mit dem sie die Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien gerügt hatte.

Mit Verfügung vom 2. Juni 2016 gewährte die Vergabekammer der Antragstellerin Akteneinsicht, indem sie ihr auf ihre Bitte hin bestimmte Unterlagen zusendete, soweit ihr die Einsichtnahme in diese aus wichtigen Gründen nicht zu versagen war.

Am 27. Juli 2016 wurde die Beigeladene zum Verfahren beigezogen.

Mit Verfügung vom 1. August 2016 gewährte die Vergabekammer der Beigeladenen Akteneinsicht, indem sie ihr auf ihre Bitte hin bestimmte Unterlagen zusendete, soweit ihr die Einsichtnahme in diese aus wichtigen Gründen nicht zu versagen war.

Mit Schriftsatz vom 5. August 2016 beantragt sie,

1. den Vergabenachprüfungsantrag als unzulässig zu verwerfen;
2. hilfsweise zum Antrag zu 1: den Vergabenachprüfungsantrag bzgl. der Auslobung des 1. Moduls als unzulässig zu verwerfen;
3. hilfsweise zum Antrag zu 1 und 2: den Vergabenachprüfungsantrag zurückzuweisen;
4. der Antragstellerin die Kosten des Vergabenachprüfungsverfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Beigeladenen aufzuerlegen;
5. die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Beigeladene für notwendig zu erklären.

Sie begründete ihn im Wesentlichen damit, dass der Zuschlag bereits durch die Antragsgegner mit E-Mail vom 7. März 2016 erteilt worden sei; dadurch sei das Angebot zum Vertragsschluss angenommen worden. Im Übrigen teilte sie den Standpunkt der Antragsgegner.

Mit Schriftsatz vom 17. August 2016 erklärten die Antragsgegner, dass ein Vertrag noch nicht geschlossen worden sei. Denn mit E-Mail vom 5. April 2016 hätten sie der Beigeladenen lediglich einen Vertragsentwurf zugesendet; dazu - und zwar zu diesem Entwurf - hätte die Beigeladene mit E-Mail vom 7. April 2016 ihr Einverständnis erklärt.

Die Antragstellerin verneinte ebenfalls mit Schriftsatz vom 5. September einen Vertragsschluss zwischen den beiden übrigen Beteiligten. Zuvor hatte sie sich mit Schriftsatz vom 17. August 2016 zum aktuellen Streitstand inhaltlich geäußert.

Die Antragsgegner beantragten mit Schriftsatz vom 5. September 2016, das Vorbringen der Antragstellerin vom 17. August 2016 wegen verspäteten Vortrags unberücksichtigt zu lassen.

Dem schloss sich die Beigeladene mit Schriftsatz vom 6. September 2016 an. Zudem hielt sie ihren Vortrag über einen Vertragsschluss mit den Antragsgegnern aufrecht.

In der nachfolgenden Zeit konnte nach mehreren Terminverlegungen die mündliche Verhandlung am 7. November 2016 durchgeführt werden, in der die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten kontrovers erörtert wurde.

Auf Bitten der Antragsgegner gewährte die Vergabekammer ihnen fristsetzend Schriftsatznachlass.

Mit Schriftsatz vom 19. Dezember 2016 bekräftigten sie ihren Rechtsstandpunkt. Zusammengefasst beriefen sie sich auf den Erlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 11. Juli 2013 - Az.: B 1046A-101-IV8b - (im Weiteren „Einführungserlass“ bezeichnet), wonach eine Vorfestlegung auf den ersten Preisträger grundsätzlich unzulässig sei; zudem meinten sie, dass die Wortlaute von § 8 Abs. 2 RPW 2013 und von § 17 Abs. 1 VOF gerade keine Verpflichtung zur Beauftragung des ersten Preisträgers begründen würden; dies ergebe sich auch aus Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck von § 17 Abs. 1 VOF, weil gerade alle Teilnehmer des Wettbewerbes die Möglichkeit zur Beauftragung erhalten sollen. Dazu verwiesen sie auch auf die Leitfäden zur Vergabe von Architektenleistungen, die im Dezember 2016 vom Hessischen Städtetag sowie vom Deutschen Städtetag u.a. veröffentlicht wurden. Im Übrigen stünde solcher einer Verpflichtung das im Anschluss an den Wettbewerb vorgesehene Verhandlungsverfahren entgegen, welches andernfalls sinnlos wäre; schließlich sei ein wichtiger Grund gemäß §§ 8 Abs. 2 RPW 2013, 17 Abs. 1 VOF für eine Abweichung vom Preisgericht gegeben, da bestimmte Planungen der Antragstellerin nicht realisierbar seien.

Zu diesen Ausführungen gewährte die Vergabekammer den übrigen Beteiligten rechtliches Gehör, wovon diese nicht Gebrauch machten.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist teilweise zulässig, und - soweit er zulässig ist - auch teilweise begründet.

Die Zulässigkeit des Nachprüfungsantrags und Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens richten sich nach den §§ 97, 107 ff GWB in der bis zum 17. April 2016 anwendbaren Fassung, weil das Verfahren über die gegenständliche Auftragsvergabe am 31. März 2016, mithin vor dem 18. April 2016 eingeleitet wurde (§ 186 Abs. 2 GWB i.d.F. des Gesetzes vom 17. Februar 2016 [BGBl. I S. 203]).

1. Die teilweise Zulässigkeit beruht auf folgenden Erwägungen:

Der Anwendungsbereich der §§ 97 ff GWB und der Rechtsweg zur Vergabekammer sind gemäß §§ 102, 104 Abs. 1 und 2 GWB eröffnet. Denn die Antragsgegner sind öffentliche Auftraggeber (§ 98 Nr. 1 GWB) und dem Rechtsstreit liegt ein öffentlicher Auftrag i.S.v. § 99 Abs. 3 GWB zu Grunde. Zudem wurde der für das vorliegende Nachprüfungsverfahren geltende Schwellenwert für sonstige Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Wettbewerbe - unstreitig - bei Weitem überschritten. Da gemäß § 104 Abs. 2 GWB vergaberechtlicher Rechtsschutz nur in einem laufenden Vergabeverfahren gewährt wird, gilt der bei Antragstellung gültige Schwellenwert i.H.v. 209.000,- € (§ 100 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GWB, § 3 Abs. 1 VgV i.V.m. Delegierte Verordnung Nr. [EU] 2015/2170 der EU-Kommission vom 24. November 2015 (EU-ABl. L 307 S. 5) und der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 18. Dezember 2015 [BAnz. AT 31.12.2015 B3]).

Der Zulässigkeit steht das von der Antragstellerin formulierte Antragsziel, das bestimmte Schritte im Vergabeverfahren betrifft, nicht entgegen, zumal die Vergabekammer gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GWB an die gestellten Anträge nicht gebunden ist und unabhängig von diesen auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken kann. Wegen der Ausrichtung des Nachprüfungsverfahrens auf den Schutz subjektiver Rechte bleibt die Vergabekammer auf die Prüfung von Rechtsverstößen beschränkt, die den Antragsteller belasten (Müller-Wrede-Kadenbach, GWB, 2. Aufl. 2014, § 114 Rn. 24, s. Rn. 27). Da § 108 Abs. 1 Satz 2 GWB voraussetzt, dass der Antrag lediglich ein bestimmtes Begehren enthalten soll, ist die Formulierung eines bestimmten Antrages für dessen Zulässigkeit nicht zwingend (Müller-Wrede-Hofmann, GWB, a.a.O., § 108 Rn. 17).

Genauso wenig sind bestimmte Teile des Vortrages der Antragstellerin, namentlich soweit sie in ihrem Schriftsatz vom 17. August 2016 enthalten sind, unberücksichtigt zu lassen. Schon aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes gemäß § 110 Abs. 1 Satz 1 GWB ist die Vergabekammer nicht gehalten, ohne Weiteres Beteiligtenvortrag als verspätet unbeachtet zu lassen. Da die Antragstellerin schriftsätzlich am 8. Juli 2016 darauf hingewiesen hatte, dass sie sich frühestens gegen Ende der 30. Kalenderwoche d.J. äußern kann, ist für eine Zurückweisung gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GWB kein Raum, zumal – wie erforderlich (Müller-Wrede-Horn, GWB, a.a.O., § 113 Rn. 12; s. Kulartz/Kus/Portz-Ohlerich, GWB, 3. Aufl. 2014, § 113 Rn. 41 f) – das Vorbringen der Antragstellerin vom 17. August 2016 für die vollständige Aufklärung des Sachverhalts nicht von Bedeutung ist und der Vergabekammer selbst die Aufklärung nicht unter großem Aufwand möglich ist. Zudem sind Anhaltspunkte für eine Verfahrensverzögerung durch die Antragstellerin, insbesondere mittels ihres Schriftsatzes vom 17. August 2016, nicht ersichtlich.

Auch ist bei ihr ein Rechtsschutzinteresse i.S.v. § 107 Abs. 2 GWB gegeben, denn der Vergabeakte sind keine Anhaltspunkte entnehmbar, die dafür sprechen, dass ein rechtswirksamer Vertrag gemäß § 71 Abs. 2 HGO geschlossen wurde, so dass dieser Maßnahmen der Vergabekammer gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 GWB nicht zugänglich wäre. Hinzu kommt, dass selbst die Antragsgegner solch einen Vertragsschluss verneinen, gleichwohl sie dadurch vorliegend Verfahrensvorteile hätten.

Ferner ist der Antrag zulässig, soweit er die Rügen über die Abweichung von der Entscheidung des Preisgerichts und über Bewertungsfehler zum Gegenstand hat. Die Antragstellerin hat durch ihre Teilnahme an Wettbewerb und Verhandlungsgespräch sowie durch Abgabe ihres Honorarangebotes ihr Interesse am Auftrag hinreichend bekundet. Zudem hat sie die Verletzung in eigenen subjektiven Rechten gemäß §§ 97 Abs. 7 i.V.m. Abs. 1 GWB und einen drohenden Schaden infolge der Nichterteilung des Auftrags ausreichend dargelegt. Schließlich hat sie diese von ihr geltend gemachten Vergabeverstöße gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB binnen fünf Tagen unverzüglich, d.h. ohne schuldhafte Verzögerung, gerügt; dieser Zeitraum liegt innerhalb der von der Rechtsprechung anerkannten, gleichwohl im Einzelfall zu prüfenden Regelfrist von drei bis acht Tagen (s. nur Ziekow/Völlink-Dicks, Vergaberecht, 1. Aufl. 2011, § 107 GWB Rn. 46 m.w.N.; s. Kulartz/Kus/Portz-Hofmann, a.a.O., § 107 Rn. 106; s. ferner Müller-Wrede-Hofmann, GWB, a.a.O., § 107 Rn. 32). Den gerügten Verstoß konnte sie durch das Schreiben der Antragsgegnerin vom 17. März 2016, das im Vergabeverfahren versendet wurde, erkennen; ihre Rüge erfolgte am 22. März 2016.

Soweit die Antragstellerin jedoch eine unzulässige Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien gerügt hat, kann sie damit mangels vorheriger Rüge nicht gehört werden. Denn gemäß § 107 Abs. 3 GWB obliegt es der Antragstellerin, Vergabeverstöße gerade vor Antragstellung zu rügen (Müller-Wrede-Hofmann, GWB, a.a.O., § 107 Rn. 15); auf Vergabeverstöße, welche sie nicht vorab gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat, kann sie sich im Nachprüfungsverfahren nicht mehr berufen (Müller-Wrede-Hofmann, GWB, a.a.O., § 107 Rn. 17). Hier hat sie diese Rüge erstmals mit Schriftsatz vom 14. April 2016 erhoben, demgegenüber stellte sie ihren Nachprüfungsantrag bereits am 13. April 2016 und reichte ihn am selben Tag bei der Vergabekammer ein. In dieser Antragschrift legte sie auch nicht dar, dass die in Rede stehende Rüge gegenüber den Antragsgegnern erfolgt ist, so dass auch insoweit nicht den Formerfordernissen von § 108 Abs. 2 GWB Genüge getan wurde.

Soweit sie die für die Entscheidung des Preisgerichtes vorgesehene Punktespanne dahingehend gerügt hat, dass dadurch der Wettbewerbssieg konterkariert werden würde, ist sie damit gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB präkludiert. Denn der von ihr insoweit geltend gemachte Vergabeverstöß konnte in den Vergabeunterlagen erkannt werden, ohne dass sie ihn gegenüber den Antragsgegnern bis zum 11. Februar 2016, der zur Bewerbung benannten Frist, beanstandet hatte.

Zu den Vergabeunterlagen zählen alle Unterlagen, welche die Bewerber im Laufe des Vergabeverfahrens vom Auftraggeber erhalten haben; das ergibt sich daraus, dass gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB eine Rüge noch bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist möglich ist (Voppel/Osenbrück/Bubert, VOF, 3. Aufl. 2012, Anh. § 20 Rn. 39). Demnach fallen darunter nicht nur diejenigen Unterlagen, welche die Bewerber im Laufe des Teilnahmewettbewerbs erhalten, sondern auch Unterlagen i.S.v. § 11 Abs. 2 VOF, die im Verfahren nach der Auswahlentscheidung, namentlich bei Aufforderung zur Verhandlung und Angebotsabgabe, versendet werden (Voppel/Osenbrück/Bubert, wie vor).

Dies ist hier das Schreiben der Antragsgegner vom 27. Januar 2016, mit der sie die Bewerber sowohl zum Verhandlungsgespräch einluden als auch über das Ergebnis des Wettbewerbes und der vorgesehenen Bepunktung für die Bewertung des Verhandlungsgesprächs informierten sowie zur Abgabe des Honorarangebotes aufforderten. Damit wurden für das Vergabeverfahren relevante Umstände bekanntgegeben und ebenso relevante Handlungen verlangt.

Da nach dem Zweck der Präklusionsnorm § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB die Rügeobligiertheit in allen Vergabeverfahren gegeben ist (OLG Naumburg, Beschl. v. 18. August 2011 - Az.: 2 Verg 3/11 -), entspricht die in den Vergabeunterlagen bekannt gemachte Frist für die Einreichung von Angeboten der Angebots- und Bewerbungsfrist i.S.v. § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB (OLG Naumburg, wie vor); es wird gemeinhin angenommen, dass die ebengenannte Vorschrift auch auf eine den Bewerbern im Laufe des Vergabeverfahrens mitgeteilte Frist anzuwenden ist (Voppel/Osenbrück/Bubert, a.a.O., Anh. § 20 Rn. 40 m.w.N.). Diese Frist ist bei - wie hier - Verhandlungsverfahren maßgeblich (Voppel/Osenbrück/Bubert, a.a.O., Anh. § 20 Rn. 36).

Dies war hier der Termin des Verhandlungsgesprächs, mithin der 11. Februar 2016.

Bis dahin hat die Antragstellerin allerdings nicht die Punktespanne, welche für die Entscheidung des Preisgerichts vorgesehen war, und deren vorgesehene Verhältnis zur Punktespanne für die Bewertung des Verhandlungsgesprächs - nämlich 30/100

bzw. 70/100 Punkte – beanstandet, sondern tat dies erst mit ihrem Nachprüfungsantrag am 13. April 2016.

Diese beiden Punktespannen und ihr Verhältnis zueinander bei der erreichbaren Gesamtpunktzahl waren hier aber schon vor der Beanstandung erkennbar.

Maßstab für die Erkennbarkeit des Vergaberechtsverstoßes ist die Erkenntnismöglichkeit für den Bewerber bei Anwendung üblicher Sorgfalt (Kulartz/Kus/Portz-Wiese, a.a.O., § 107 Rn. 122). Vorherrschend wird auf einen objektiven Maßstab eines sorgfältig handelnden und prüfenden Unternehmens abgestellt, das mit den wichtigsten Regeln der öffentlichen Auftragsvergabe vertraut ist (Heuvels/Höb/Kuß/Wagner-Steiff, Vergaberecht, 1. Aufl. 2013, § 107 GWB Rn. 120). Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Regelung § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GWB, die objektiv-passivisch formuliert ist; auch liegt es im Interesse der Rechtssicherheit, insofern einheitliche Maßstäbe anzulegen (Heuvels/Höb/Kuß/Wagner-Steiff, a.a.O., § 107 GWB Rn. 120; a.A. Kulartz/Kus/Portz-Wiese, a.a.O., § 107 Rn. 112). Damit kommt es auf die übliche Sorgfalt und die üblichen Kenntnisse eines durchschnittlichen Bewerbers an, mittels derer Tatsachen in Vergabeunterlagen von diesem ohne anwaltlichen Rat als Verstoß gegen Bestimmungen des Vergabeverfahrens erkannt werden können (Müller-Wrede-Hofmann, GWB, a.a.O., § 107 Rn. 34; Heiermann/Zeiss-Summa, jurisPK-Vergaberecht, 4. Aufl. 2013/Stand: 2. Juli 2015, § 107 GWB Rn. 253-255.4; Ziekow/Völlink-Dicks, a.a.O., § 107 GWB Rn. 50; OLG Frankfurt, Beschl. v. 23. Juni 2016 – Az.: 11 Verg 4/16 –). Hinzu treten muss bei ihm das Bewusstsein, dass hieraus in rechtlicher Hinsicht ein Vergabeverstoß resultieren könnte (OLG Frankfurt, wie vor).

Das ist hier der Fall.

Die Punktespannen sowie ihr Verhältnis und ihre Auswirkung hinsichtlich der Gesamtpunktzahl konnten bei sorgfältiger Betrachtung für jeden durchschnittlichen Bieter ohne Hinzuziehung von externen Rechtsrat dahingehend beurteilt werden, ob dadurch die Entscheidung des Preisgerichts konterkariert werden könnte. Denn die Punktespannen bezogen sich auf nur zwei Verfahrensschnitte des Vergabeverfahrens – darunter der Wettbewerb, welcher mit der Entscheidung des Preisgerichts abschloss –, die bereits in der Bekanntmachung vom 31. März 2015 hinreichend vorgestellt worden waren sowie im Schreiben der Antragsgegner vom 27. Januar 2016 umfassend und übersichtlich beschrieben wurden. Somit war es auch möglich, die rechtliche Relevanz laienhaft einzuschätzen.

2. Der Antrag hat, soweit er zulässig ist, teilweise auch in der Sache Erfolg.

Die Antragstellerin ist in ihren Rechten aus § 97 Abs. 7 GWB verletzt, da die Antragsgegner die Bestimmungen über das Vergabeverfahren nicht eingehalten haben.

Der Antrag ist begründet, soweit mit der Abweichung von der Entscheidung des Preisgerichts ein Verstoß gegen §§ 17 Abs. 1 VOF, 8 Abs. 2 Satz 1 RPW 2013 geltend gemacht wird.

Die RPW 2013 ist, soweit und sobald eine Wettbewerbsaufgabe realisiert werden soll, für die Beauftragung von einem oder mehreren Preisträgern mit den weiteren Planungsleistungen maßgeblich, da es sich hierbei um eine einheitliche Richtlinie i.S.v. § 15 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 VOF handelt (Weyand, ibv-online-Kommentar Vergaberecht, Stand: 14. September 2015, § 15 VOF Rn. 7).

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 RPW 2013 ist bei der Umsetzung des Projekts einer der Preisträger, in der Regel der Gewinner, unter Berücksichtigung der Empfehlung des Preisgerichts mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht. In dieser Vorschrift ist seit Einführung der ersten Fassung der Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung - GRW 1995 - in Hessen erstmals wieder die bevorzugte Beauftragung des ersten Preisträgers verankert worden. Das nach § 17 Abs. 1 VOF dem Auslober zustehende Recht, unter den Preisträgern wählen und einen oder mehrere Preisträger mit den weiteren Planungsleistungen beauftragen zu können, wird hierdurch eingeschränkt. Nach Auffassung der Vergabekammer handelt es sich bei § 8 Abs. 2 Satz 1 RPW 2013 jedenfalls um einen Fall des intendierten Ermessens (vgl. Müller-Wrede-ders., VOF, 5. Aufl. 2014, § 17 Rn. 11). Von dem Grundsatz, dass der Auslober die Planungsleistungen dem ersten Preisträger zu übertragen hat, darf nach hiesigem Verständnis nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden (vgl. OLG München, Urt. v. 22.01.2001 - Az.: U 5897/00 -). Hieran ändert auch der vorbezeichnete Einführungserlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen nichts. Darin wird zwar bestimmt, dass eine Vorfestlegung auf den ersten Preisträger grundsätzlich nicht zulässig ist. Der Erlassgeber hat damit aber nicht von der in § 8 Abs. 2 Satz 1 RPW 2013 zugunsten des Siegers getroffenen Grundentscheidung Abstand genommen. Er hat vielmehr nur klargestellt, dass die Verankerung der bevorzugten Beauftragung des ersten Preisträgers im Anwendungsbereich der VOF nicht von einer Auftragsverhandlung bzw. von einem Verhandlungsverfahren vor Auftragsvergabe entbindet.

In welchen Fällen ausnahmsweise nicht der Gewinner zu beauftragen ist, wurde in den RPW 2013 nicht bestimmt. Ein solcher Ausnahmefall kann beispielsweise vorliegen, wenn der erste Preisträger - trotz eines im Auswahlverfahren erbrachten Nachweises seiner beruflichen Befähigung und trotz eingehender Prüfung seiner Leistungen im Rahmen des Planungswettbewerbs als vorgeschalteten Wettbewerb - doch nicht die Gewähr für eine einwandfreie Auftragsausführung, d.h. für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung, bietet und der Vergabestelle deshalb die Aushandlung und Eingehung eines Vertragsverhältnisses mit dem ersten Preisträger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 RPW 2013 muss sich nach Meinung der Vergabekammer insofern auch auf die Art und Weise auswirken, wie das Vergabeverfahren nach Beendigung des Planungswettbewerbs fortzuführen ist - nämlich dahingehend, dass zunächst nur mit dem Sieger über die Auftragsbedingungen zu verhandeln ist (so auch Voppel/Osenbrück/Bubert, a.a.O., § 3 Rn. 25 zur vergleichbaren Nr. 7.1 Abs. 1 GRW 1995 im Falle des Einladungswettbewerbs). In dieser Vorgehensweise liegt kein Verstoß gegen das Verhandlungsgebot nach § 11 Abs. 1 Satz 1 VOF. Die Beschränkung der Vergabestelle in ihrer Freiheit, das Verhandlungsverfahren zu gestalten, ist nach Auffassung der Vergabekammer vielmehr notwendig, um dem oben aufgezeigten Regel-Ausnahme-Verhältnis hinreichend Rechnung zu tragen. Dies gilt umso mehr, als die Interessenten in einem - wie hier - nichtoffenen Wettbewerb bereits vor Einreichung der Wettbewerbsarbeiten einer besonderen Auslese unterworfen worden sind und davon auszugehen ist, dass der erste Preisträger mit erhöhter Wahrscheinlichkeit die beste Leistung erwarten

lässt (vgl. Pünder/Schellenberg-Martini, Vergaberecht, 1. Aufl. 2011 § 17 VOF Rn. 1 [Fn.2]). Daran ändert auch der vorbezeichnete Einführungserlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen nichts. Dieser bestimmt zwar, dass die Preisträger an dem Verhandlungsverfahren zu beteiligen sind, nicht jedoch, wie dies zu geschehen hat. Richtigerweise kann dies nur in der vorbezeichneten Weise erfolgen, indem nicht neuerlich in eine Bestenauslese eingetreten wird.

Ungeachtet dessen heißt „verhandeln“, dass der Auftraggeber und der potenzielle Auftragnehmer den Auftragsinhalt und die Auftragsbedingungen so lange besprechen, bis klar ist, wie die Leistungen konkret beschaffen sein sollen, zu welchen Konditionen der Auftragnehmer diese ausführt und grundsätzlich auch zu welchem Preis geleistet wird (Müller-Wrede-ders., VOF, a.a.O., § 3 Rn. 45 m.w.N.). Es geht mithin auch im Anwendungsbereich der VOF um die Herstellung der Zuschlagsreife.

Vorliegend war es richtlinien- und vergaberechtswidrig, dass sich die Antragsgegner nicht darauf beschränkt haben, zu prüfen, ob die Antragsstellerin Gewähr für eine einwandfreie Auftragsausführung bietet. Die Antragsgegner haben auch nicht zunächst nur mit der Antragsstellerin im vorbezeichneten Sinn verhandelt. Ein im Hinblick auf die Realisierbarkeit der planerischen Lösung überarbeitetes und damit zuschlagfähiges Angebot wurde nicht abgefragt und geprüft (vgl. § 11 Abs. 6 VOF).

Der Antrag ist jedoch unbegründet, soweit Wertungsfehler geltend gemacht wurden.

Die Antragsgegner haben die Bewertung des als Auftragsgespräch i.S.v. § 20 VOF zu qualifizierenden Verhandlungsgesprächs - isoliert betrachtet - vergaberechtskonform durchgeführt.

Der dem Auftraggeber in dieser Hinsicht zustehende weite Beurteilungsspielraum ist im Nachprüfungsverfahren insofern nur eingeschränkt überprüfbar (s. nur Müller-Wrede-ders., VOF, a.a.O., § 20 Rn.4).

Die Nachprüfungsinstanzen haben lediglich zu untersuchen, ob das vorgeschriebene Verfahren für die Bewertung eingehalten, der Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt, die selbst aufgestellten Vorgaben beachtet sowie keine sachwidrigen oder gegen allgemeine Bewertungsgrundsätze verstößenden Erwägungen angestellt wurden (s. nur Müller-Wrede-ders., VOF, a.a.O., § 11 Rn. 133; Voppel/Osenbrück/Bubert, a.a.O., § 11 Rn. 18 - jew. m.w.N.).

Anhaltspunkte, dass die Antragsgegner die rechtlichen Grenzen des ihnen bei der Prüfung und Bewertung zustehenden Beurteilungsspielraums überschritten haben, liegen indes nicht vor. Dies gilt insbesondere für die Darstellungen bestimmter Anforderungen (Ziff. 2 bis 4 des Schreibens vom 27. Januar 2016), da es hierbei lediglich auf die Präsentation der Antragstellerin und gerade deren Eindruck bei den Antragsgegnern ankommt. Diese Umstände sind einer objektiven Beurteilung nicht zugänglich, sondern unterliegen allein subjektiven Maßstäben, die sich vornherein einer vergaberechtlichen Nachprüfung entziehen; hinzu kommt, dass sie erheblich situationsabhängig sind und somit von den von Fall zu Fall unterschiedlichen persönlichen Ausgangsbedingungen des jeweiligen Bewerbers geprägt sein können. Nichts anderes gilt für das zu bewertende Auftreten von Projektleiter und -team während der Präsentation (Ziff. 6 des Schreibens vom 27. Januar 2016), zumal es sich hierbei um ausschließlich personenbezogene Umstände handelt. Die weiteren Gegenstände der Bewertung, nämlich die Beurteilung des Entwurfes hinsichtlich bestimmter fachlicher Aspekte sowie das Honorarangebot (Ziff. 5 und 7 des Schreibens

vom 27. Januar 2016), sind zwar nicht an ihre Darstellung gebunden, doch ist nicht ersichtlich, dass der zugrunde liegende Sachverhalt jeweils unvollständig und unzutreffend ermittelt wurde. Auch unterliegen die getroffenen Schlussfolgerungen keinen Zweifeln; sie sind schlüssig und frei von Widersprüchen.

Demnach ist die Bewertung des Verhandlungsgesprächs nicht zu beanstanden

Nach alledem ist dem Nachprüfungsantrag stattzugeben. Gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GWB war das Vergabeverfahren in den Stand nach Beendigung des Planungswettbewerbs zurückzusetzen, um als geeignete und erforderliche Maßnahme die Rechtsverletzung zu beseitigen und um zu ermöglichen, dass es bei fortbestehender Vergabeabsicht ab dem Zeitpunkt wiederholt wird, zu dem sich der festgestellte Vergabeverstößt erstmals zum Nachteil der Antragstellerin ausgewirkt hat.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 GWB.

Gemäß § 128 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammer Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die - was erforderlich ist (Ziekow/Völlink-Losch, a.a.O., § 128 GWB Rn. 4; Müller-Wrede-Schröder, GWB, a.a.O., § 128 Rn. 2) - Gebühren auslösende Amtshandlung ist hier schon mit der Prüfung des Antrages gemäß § 110 Abs. 2 Satz 1 GWB durch die Vergabekammer gegeben.

Gemäß § 128 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz GWB beträgt die Mindestgebühr im Nachprüfungsverfahren 2.500,- €. Die Festsetzung der Gebühr bestimmt sich grundsätzlich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens (s. Müller-Wrede-Schröder, GWB, a.a.O., § 128 Rn. 4, 6, 7). Dabei ist sich am Bruttoauftragswert des Angebots der Antragstellerin zu orientieren (OLG Frankfurt, Beschl. v. 29. August 2014 - Az.: 11 Verg 3/14 -; Weyand, a.a.O., § 128 GWB Rn. 19, 283; Heiermann/Zeiss-Summa, a.a.O., VT 2 zu § 128 GWB, Rn. 9, 10). Aus diesem ergibt sich hier unter Berücksichtigung der von der Vergabekammer des Bundes erarbeiteten Gebührentabelle, die auch die erkennende Vergabekammer anwendet, eine Gebühr von [REDACTED] €.

Da die Antragsgegner und die Beigeladene - was vorherrschend nötig ist (Ziekow/Völlink-Losch, a.a.O., § 128 GWB Rn. 16, s. Rn. 17; Kulartz/Kus/Portz-Brauer, a.a.O., § 128 Rn. 16) - ihr Verfahrensziel nicht erreicht haben, sind sie als im Verfahren unterlegen anzusehen. Sie tragen damit gemäß § 128 Abs. 3 Satz 1 GWB grundsätzlich die Kosten. Da aber die Antragsgegner gemäß § 128 Abs. 1 Satz 2 GWB i.V.m. §§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VwKostG persönliche Gebührenfreiheit genießen, haben sie die Gebühr nicht zu zahlen. Dem ist bei der gesamtschuldnerischen Haftung i.S.v. § 128 Abs. 3 Satz 2 GWB dadurch Rechnung zu tragen, indem der nicht befreite Gesamtschuldner - hier die Beigeladene - lediglich die um den Gebührenanteil des begünstigten Gesamtschuldners - hier die Antragsgegner - verminderten Kosten zu tragen hat (Müller-Wrede-Schröder, GWB, a.a.O., § 128 Rn. 18). Da die Beigeladene folglich nur hinsichtlich ihres Anteils in Anspruch zu nehmen ist (Ziekow/Völlink-Losch, a.a.O., § 128 GWB Rn. 5), hat sie die Hälfte der vorstehenden Gebühr, mithin [REDACTED] €, zu zahlen.

Die Antragsgegner und die Beigeladene haben die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin zu tragen (§ 128 Abs. 4 Satz 1 GWB). Für diese Kosten haften diese Beteiligten gemäß § 128 Abs. 3 Satz 2 GWB

gesamtschuldnerisch; da keine erhebliche Verschiedenheit der Beteiligung am Verfahren vorliegt, haben sie - wie anerkannt (Kus/Kulartz/Portz-Brauer, a.a.O., § 128 Rn. 38) - die Kostenerstattung je zur Hälfte zu entrichten.

Die Aufwendungen der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig i.S.v. § 128 Abs. 4 Satz 2 GWB, da sie sich - was gemeinhin der Erstattung entgegensteht (s. Müller-Wrede-Schröder, GWB, a.a.O., § 128 Rn. 28; s. Ziekow/Völlink-Losch, a.a.O., § 128 GWB Rn. 29) - nicht mit dem selben Rechtsschutzziel wie die Antragstellerin am Nachprüfungsverfahren beteiligt hat; sie hat daher ihre notwendigen Auflagen vor der Vergabekammer selbst zu tragen (Müller-Wrede-Schröder, wie vor; s. Kus/Kulartz/Portz-Brauer, a.a.O., § 128 Rn. 39).

Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsstellerin war angesichts - wie anerkannt (OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 2. Oktober 2013 - Az.: 11 Verg 10/13 -; Kulartz/Kus/Portz-Brauer, a.a.O., § 128 Rn. 29; s. Müller-Wrede-Schröder, GWB, a.a.O., § 128 Rn. 33, 33a) - der allgemeinen Komplexität des Vergaberechts, der Bedeutung und des Gewichts des vorliegenden öffentlichen Auftrages für die Beteiligten sowie der gebotenen Herstellung der „Waffengleichheit“ gegenüber ebenfalls anwaltlich vertretenen Antragsgegnern und Beigeladener notwendig (§ 128 Abs. 4 Satz 4 GWB i.V.m. § 80 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Kostenfestsetzungsverfahren hinsichtlich der Aufwendungen der Beteiligten vor der Vergabekammer gemäß § 128 Abs. 4 Satz 5 GWB nicht stattfindet (Kulartz/Kus/Portz-Brauer, a.a.O., § 128 Rn. 40; Müller-Wrede-Schröder, GWB, a.a.O., § 128 Rn. 36 ff; Weyand, a.a.O., § 128 GWB Rn. 276).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, bei dem Beschwerdegericht

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
- Vergabesenat -,
Zeil 42, 60256 Frankfurt am Main,

einulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit der Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.



Harnisch
Vorsitzender

Ulber
Hauptamtliche Beisitzerin